

Entwurf



 **Universität Trier**

## Dienstvereinbarung

**zur Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften mit und ohne abgeschlossener  
Hochschulausbildung sowie von studentischen Aushilfskräften einschließlich der  
Vertragsverlängerung**

Zwischen der Universität Trier

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Michael Jäckel  
– im folgenden Dienststelle genannt –

und

dem Örtlichen Personalrat,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Werner Ruffer,  
- im folgenden Personalrat genannt –

wird zur Ausgestaltung der Mitbestimmung bei der Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften mit und ohne wissenschaftliche Ausbildung sowie von studentischen Aushilfskräften einschließlich der Vertragsverlängerung folgende Verfahrensvereinbarung geschlossen:

### § 1 Grundsätze

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darin einig, dass die nachfolgenden Verfahrensregelungen zur Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischen Aushilfskräfte nicht auf die Reduzierung unbefristet beschäftigten Personals zielt.

(2) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die im Folgenden vereinbarten Regeln lediglich der technischen Vereinfachung des Verfahrens zur Beteiligung des Personalrats dienen und keine Rechte der Beteiligten wie auch der betroffenen Beschäftigten beeinträchtigen sollen.

### § 2 Beschäftigungsverhältnisse

(1) Entsprechend § 64 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz haben **wissenschaftliche Hilfskräfte mit und ohne Abschluss** die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (und in begründeten Ausnahmefällen auch sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal) bei den Aufgaben in Lehre und Forschung zu unterstützen. Die ihnen übertragenen Tätigkeiten sollen zugleich der eigenen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung dienen.

(2) Die o.g. Regelung schließt somit Tätigkeiten in der zentralen Universitätsverwaltung sowie der Universitätsbibliothek für wissenschaftliche Hilfskräfte aus. In diesen Bereichen ist die Beschäftigung von Studenten zur zeitweiligen Aushilfe als **studentische Aushilfskraft** im Rahmen der geltenden tariflichen Vorschriften möglich.

Dies gilt ebenfalls für die am ZIMK beschäftigten Aushilfskräfte der Servicepunkte und der Computerwerkstatt.

Soweit in anderen Aufgabenbereichen des ZIMK Hilfskräfte befristet mit einer überwiegend wissenschaftlichen Tätigkeit beschäftigt werden, sind in diesen Fällen die einschlägigen Kriterien des WissZeitVG zu beachten. Überwiegend wissenschaftlich geprägte Projekte werden dem Personalrat

*ll*  
E.3

unter Darstellung der Kernaufgaben der Hilfskräfte, der Anzahl der voraussichtlich benötigten Hilfskräfte sowie der Projektdauer einmalig vor Projektbeginn vorgelegt. Für solche Projekte erteilt der Personalrat sein generelles Einverständnis zur Einstellung, Verlängerung sowie Austausch der wissenschaftlichen Hilfskräfte.

### § 3 Verfahrensregelung für die Personalratsbeteiligung

#### (1) Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Abschluss/mit Abschluss

Zur Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte mit/ohne Hochschulabschluss wird entsprechend den Bestimmungen des LPersVG auf Antrag der Hilfskraft das Mitbestimmungsverfahren durchgeführt.

#### (2) Studentische Aushilfskräfte

1. In der Regel werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 TVL übertragen. In diesen Fällen erteilt der Personalrat sein generelles Einverständnis zur Einstellung und Eingruppierung. Gleiches gilt für Vertragsverlängerungen.
2. Die Personalabteilung informiert den Personalrat jeweils umgehend über die Einstellungen und Vertragsverlängerungen. Die dazu vorgelegte Aufstellung enthält Name und Vorname der Aushilfskräfte, Beschäftigungsstelle, Tätigkeit, Vertragsdauer, Stundenzahl/Monat und Vergütung.
3. In den Fällen, die nicht Ziffer 1 entsprechen, wird ein Mitbestimmungsverfahren im Einzelfall durchgeführt.

### § 4 Konfliktregelung, Vertragsdauer, Kündigung, Inkrafttreten.

(1) Der Personalrat kann in begründeten Einzelfällen die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens für die unter § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Beschäftigten verlangen.

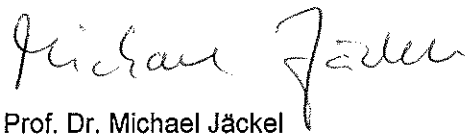
(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ergeben sich Probleme in der Umsetzung, werden beide Seiten versuchen, einvernehmliche Regelungen zu finden.

(3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, insbesondere bei Veränderungen der Gesetzeslage oder tarifrechtlicher Bestimmungen.

(4) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift beider Seiten in Kraft.

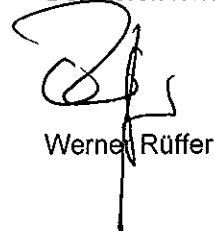
Trier, den 5.7.2013

Der Präsident

  
Prof. Dr. Michael Jäckel

Trier, den 8. MÄR. 2013

Der Vorsitzende des Personalrates

  
Werner Ruffer

